

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c957f640-bb64-3b70-97f1-6f1867f93950>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Ämtliche Abkürzung	IfSG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2126-13

§ 67 IfSG - Pfändung

Die nach [§ 56 Abs. 2 Satz 2 und 3](#) zu zahlenden Entschädigungen können nach den für das Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der [Zivilprozessordnung](#) gepfändet werden.

